

Schwerpunkt

## Ertragsteuerliche Behandlung von Umgründungen in Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien

ehemaliges Jugoslawien

### Aufteilung des Staatsvermögens und der Staatsverbindlichkeiten

Kroatien

### Checkliste: Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung

Slowenien

### Muster: Körperschaftsteuererklärung

Tschechien

### Wohnungseigentumsrecht

Europa

### Die Europäische Aktiengesellschaft

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati  
Partnerschaft von Rechtsanwälten

Linklaters

schönherr  
RECHTSANWÄLTE

TPA Horwath

DLA WEISS-TESSBACH

WOLF THEISS  
RECHTSANWÄLTE

MANZ

# Überblick über die Steuerreformen 2004 in Serbien

GUSTAV WALZEL

## A. EINLEITUNG

Das Jahr 2004 war geprägt von einschneidenden Reformen des serbischen Steuerrechts. Das ohnedies in den letzten Jahren mehrfach novellierte Körperschaftsteuergesetz<sup>1)</sup> wurde neuerlich reformiert. Die bisherige „Einzelhandelssteuer“, die von geringfügigen Ausnahmen abgesehen keinen Vorsteuerabzug vorsah, wurde nach mehreren erfolglosen Anläufen durch ein an den Vorgaben der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie (in der Folge: 6. MwSt-RL) orientiertes modernes Umsatzsteuergesetz abgelöst. Zusätzlich wurden einige steuerliche Nebengesetze ersatzlos abgeschafft. Die steuerliche Gesetzgebung Serbiens setzt mit diesen Reformen den bereits in den früheren Novellen erkennbaren Trend, den ausländischen Investoren ein attraktives steuerrechtliches Umfeld bieten zu wollen, bemüht fort. Im Folgenden sollen überblicksartig die Eckpunkte der jüngsten Reformen vorgestellt werden.

## B. KÖRPERSCHAFTSTEUER

Die Körperschaftsteuerreform wurde bereits am 23. 7. 2004 vom serbischen Parlament beschlossen. Der Großteil der Regelungen des reformierten Körperschaftsteuergesetzes<sup>2)</sup> trat bereits rückwirkend für Veranlagungen ab 1. 1. 2004 in Kraft. Ein wesentlicher Hauptteil dieser Reform war die Einführung der für alle Körperschaftsteuersubjekte geltenden Verpflichtung, den für die Ermittlung des steuerrechtlichen Gewinnes zugrunde zu legenden Jahresabschluss unter Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) zu ermitteln. Diese Bestimmung trat mit Rückwirkung per 1. 1. 2004 in Kraft und gilt somit bereits für die Veranlagung 2004. Der gemäß IFRS ermittelte Gewinn ist allerdings noch nicht der dann letztendlich ertragsteuerlich relevante Gewinn. Der Großteil der bereits bisher vorgesehenen zwingenden ertragsteuerlichen Regelungen betreffend die Korrektur des handelsrechtlichen Gewinnes im Wege einer steuerlichen Mehr- oder Weniger-Rechnung<sup>3)</sup> bleibt nach wie vor wirksam. Erstmals eingeführt wurden steuerrechtliche Beschränkungen der Abschreibungshöchstsätze, allerdings beschränkt auf bestimmte Kategorien des Anlagevermögens, nämlich auf Sachanlagen. Die Abschreibungshöchstsätze betragen 2,5% für Bauten, 10% für „große“ Maschinen und Immaterialgüterrechte, 15% für sonstige Maschinen und 15% bzw 20% für Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie 30% für kurzlebige Sachanlagen. Die ertragsteuerlich zulässige Abschreibungsmethode ist für Bauten zwingend eine lineare Abschreibung, für den Rest des oben beschriebenen Sachanlagevermögens ist auch die degressive Abschreibung zulässig. Neuerungen gibt es auch im Bereich der zulässigen Inventurmethode. Bisher wurde lediglich das Durchschnittspreisverfahren ertragsteuerlich anerkannt. Ab der Veranlagung für 2004 kann die Inventur auch unter Anwendung des „first-in-first-out“ Verfahrens erstellt werden.

Neu geregelt wurde die Behandlung von Gewinnausschüttungen von in Serbien ansässigen Tochtergesellschaften an ihre inländischen Muttergesellschaften. Bisher war als Entlastung für derartige Ausschüttungen (wie auch für Ausschüttungen von qualifizierten ausländischen Tochtergesellschaften) lediglich ein Anrechnungsverfahren vorgesehen.<sup>4)</sup> Nun gilt für Ausschüttungen an inländische Muttergesellschaften ein nationales Schachtelprivileg. Die von Tochtergesellschaften ausgeschütteten Dividenden sind somit auf Ebene der empfangenden Muttergesellschaft von der Körperschaftsteuer befreit. Eine bestimmte Beteiligungshöhe bzw die Einhaltung einer Mindestbehaltefrist ist dafür nicht erforderlich. Zusätzlich wird auf Ebene der ausschüttenden Tochtergesellschaft keine Quellensteuer mehr auf die Gewinnausschüttung erhoben. Für die Steuerplanung von Investoren ist hervorzuheben, dass mit Wirkung ab August 2004 neben den bereits bisher erhobenen Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzzahlungen zusätzlich auch Quellensteuern auf grenzüberschreitende Mietzinszahlungen und auf von nicht in Serbien Ansässigen erzielte Veräußerungsgewinne eingeführt wurden.<sup>5)</sup> Von diesen Quellensteuern ausgenommen sind Zahlungen an in Serbien gelegene Betriebsstätten der Zahlungsempfänger. Der Umfang der steuerbaren Veräußerungsgewinne wurde dafür aber eingeschränkt. Nur Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, von immateriellen Wirtschaftsgütern sowie Beteiligungen und Wertpapieren sind als capital gain steuerbar, nicht jedoch die von sonstigem Anlagevermögen. Im Bereich der Investitionsbegünstigungen<sup>6)</sup> gab es ebenfalls eine für Investoren interessante Änderung. Der bereits bisher vorgesehene Investitionsfreibetrag von 20% für Investitionen in Anlagevermögen wurde für Unternehmen in bestimmten Branchen auf 80% erhöht. Begünstigte Branchen sind ua die metallverarbeitende Industrie, Kfz-Industrie, die Produktion von Geräten für Telekommunikation, Rundfunk und Hörfunk sowie die Textil- und Lederindustrie. Die Maßnahme mit der breitesten medialen Außenwirkung war sicherlich die Reduktion des ohnedies schon sehr niedrigen Körperschaftsteuersatzes von 14% auf 10%.

MMag. *Gustav Walzel* ist Rechtsanwalt in Wien.

- 1) Zur Steuerreform 2003 s *Walzel/Popovic/Batagelj*, Überblick über das serbische Körperschaftsteuergesetz unter besonderer Berücksichtigung der mit 1. 1. 2003 wirksam gewordenen Änderungen, SWI 2003, 333.
- 2) *Zakon o porezu na dobit preduzeća*, Službeni glasnik RS 2001/25, 2002/80, 2003/43 und 2004/84.
- 3) Überblicksweise dazu *Walzel*, Serbisches Ertragsteuerrecht, eastlex 2004, 75.
- 4) *Walzel*, eastlex 2004, 75.
- 5) Ob tatsächlich ein Quellenabzug vorzunehmen ist, muss anhand des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens geprüft werden.
- 6) *Walzel/Popovic/Batagelj*, Überblick über das serbische Körperschaftsteuergesetz unter besonderer Berücksichtigung der mit 1. 1. 2003 wirksam gewordenen Änderungen, SWI 2003, 335.

## C. SONSTIGE REFORMEN

Nach mehrjähriger Ankündigung wurde am 23. 7. 2004 mit Wirkung ab 1. 1. 2005 das lang erwartete serbische Umsatzsteuergesetz<sup>7)</sup> eingeführt. Umsatzsteuerpflichtig sind – wie bereits nach dem bisherigen Einzelhandelssteuergesetz<sup>8)</sup> – Lieferungen und sonstige Leistungen sowie der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Waren. Der Normalsteuersatz beträgt 18%, der ermäßigte Steuersatz beträgt 8%. Der ermäßigte Steuersatz gilt ua für Umsätze mit Grundnahrungsmittel, Arzneimittel, Bücher und Tageszeitungen. Die echten und unechten Steuerbefreiungen decken sich im Wesentlichen mit den Vorgaben der 6. MwSt-RL. Mit diesem Umsatzsteuergesetz hält nun endlich der lang ersehnte Vorsteuerabzug, der nach der alten Rechtslage lediglich für Umsätze mit Tabakprodukten, alkoholischen Getränken und Kaffee vorgesehen war, Einzug in Serbien. Die einschlägigen Bestimmungen, die den Leistungsort regeln, folgen ebenfalls im Wesentlichen denjenigen der 6. MwSt-RL. Dasselbe gilt für die Festlegung des Umfangs von „Katalogleistungen“. Leistungsort für „Katalogleistungen“ ist generell der Empfängerort. Auch das reversed charge System wurde übernommen. Die Steuerschuld geht auf den inländischen Leistungsempfänger über, wenn ein ausländischer Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen in Serbien ausführt und keinen Fiskalvertreter ernannt hat. Auch ausländische Unternehmer sind zum Vorsteuerabzug berechtigt, dies jedoch nur unter eingeschränkten Voraussetzungen. Es wird daher in vielen Fällen aus umsatzsteuerlichen Überlegungen zu empfehlen sein, Aktivitäten in Serbien möglichst über eine Tochtergesellschaft durchzuführen, um Probleme mit dem Vorsteuerabzug zu vermeiden.

Bereits mit Wirkung zum 1. 7. 2004 wurde die auf Dienstnehmereinkünfte zusätzlich zur Lohnsteuer auf lokaler Ebene erhobene Lohnsummensteuer<sup>9)</sup> iHv bis zu 3,5% der Bruttolöhne ersatzlos abgeschafft. Mit Wirkung ab 1. 1. 2005 wurde schließlich erwartungsgemäß auch die auf bargeldlose Finanztransaktionen, wie etwa Banküberweisungen und Zessionen, erhobene Finanztransaktionssteuer<sup>10)</sup> mit ei-

nem degressiven Satz von 0,41% bis 0,22% ersatzlos abgeschafft.

## D. ZUSAMMENFASSUNG

Mit den oben skizzierten Reformen hat Serbien wieder einmal aufgezeigt, dass es gewillt ist, sein Steuersystem an die Bedürfnisse von Investoren anzupassen. Insb die Einführung der Umsatzsteuer wird die Steuerplanung in Serbien in Zukunft wesentlich vereinfachen. Zu begrüßen ist auch, dass über das Ertragsteuerrecht mit IFRS flächendeckend internationale Standards bei der Gewinnermittlung eingeführt werden. Der 10%ige Körperschaftsteuersatz ist in der Region derzeit konkurrenzlos. Eine bittere Pille insb für ausländische Investoren ohne DBA-Schutz ist aber natürlich die Einführung neuer Quellensteuern auf Mietzinszahlungen und Veräußerungsgewinne.

7) Zakon o porezu na dodatu vrednost, Sluzbeni glasnik RS 2004/84.

8) Zakon o porezu na promet.

9) Zakon o porezu na fond zarada.

10) Zakon o porezu na finansijske transakcije.

### GLOSSAR

Umsatzsteuer	<i>porez na dodatu vrednost</i>
Verlust	<i>gubitak</i>
Abschreibung	<i>amortizacija</i>
Veräußerungsgewinn (capital gain)	<i>kapitalni dobitak</i>

### NÜTZLICHE LINKS

Serbian Investment and Export Promotion Agency	<a href="http://www.siepa.sr.gov.yu">www.siepa.sr.gov.yu</a>
Außenhandelsstelle Belgrad	<a href="http://www.ahst-beograd.org.yu">www.ahst-beograd.org.yu</a>
Serbisches Ministerium für Finanzen	<a href="http://www.mfin.sr.gov.yu">www.mfin.sr.gov.yu</a>